

## Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss

### Teilabschnitt III

#### - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -

#### 4. vereinfachte Änderung

##### - Satzungsentwurf -

## Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

### RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 4. vereinfachten Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2007 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 678)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307)

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NRW am 15.12.2015 die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Den von dieser Änderung des Landschaftsplanes berührten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LG NRW in der Zeit vom 23.03. bis zum 25.04.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde erfolgte am 02.02.2016.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 29.06.2016 als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Gemäß § 29 Abs.1 in Verbindung mit § 28 a LG NRW sind Ort und Zeit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger und Bereithaltung der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Landschaftsplan tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

## 1. Inhalt der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -

Gegenstand der 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - ist die Einfügung einer Unberührtheitsklausel zur LSG Festsetzung 6.2.2.10/III „LSG Niersaue, Neersbroicher Busch“ mit dem Ziel der Sicherung des Trainingsplatzes Neersbroich am derzeitigen Standort unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Landschaftsschutzes.

### 1.1 Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte

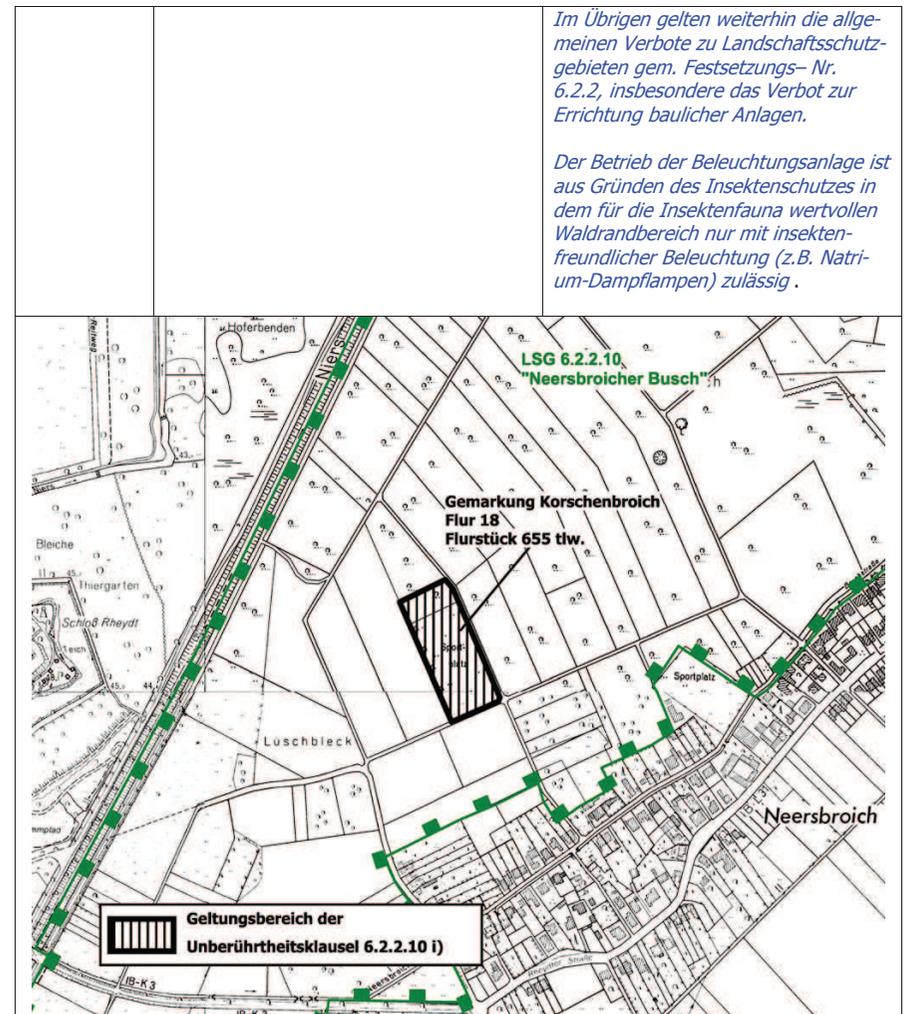
Keine

### 1.2. Änderung der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Die Festsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.10/III „Niersaue, Neersbroicher Busch“ werden um folgende Unberührtheitsklausel ergänzt (Ergänzung *in blau und kursiv*):

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
<b>6.2.2.10</b>	<b>Landschaftsschutzgebiet Niersaue/Neersbroicher Busch"</b>	
	<p>Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Bedeutung der zusammenhängenden Waldflächen, der Grünlandflächen und der Feuchtfächen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (wertvoll für die Vogelwelt, wertvoll für Amphibien)</li> <li>- der Bedeutung der Wiesen- und Auenbereiche für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes</li> <li>- der Bedeutung für die Erholung.</li> </ul> <p>Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Umbruch der folgenden Flächen:</li> </ul>	<p>Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 30 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.</p> <p>Die nach dem MURL-Konzept vorgesehenen Maßnahmen für die Niersniederung sind zu beachten.</p> <p>Im Gebiet befindet sich ein schützenswerter Bestand der Grünen Nieswurz (<i>Helleborus viridis</i>, L.).</p> <p>Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen im Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtfächen, Wald etc .</p>

	<p>Gemarkung: Korschenbroich Flur: 18 Flurstücke: 147 tlw., 145 tlw., 140, 125, 126 tlw., 127 tlw., 57, 58, 59, 74 tlw., 225 tlw., 226 tlw., 76 tlw. Gemarkung: Korschenbroich Flur: 25 Flurstücke: 81 tlw., 82 tlw., 25 tlw., 83 tlw.</p> <p>Auf diesen Flächen ist darüber hinaus verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Jauche oder Klärschlamm</li> <li>- die Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Unkrautvernichtungsmitteln</li> <li>- die Neueinsaat von Futtergräsern</li> <li>- das Walzen der Flächen.</li> </ul> <p><b>Es wird geboten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zweimalige Mahd der Flächen nach dem 15. Juli und im September eines jeden Jahres mit Entfernen des Mahdgutes.</li> <li>- Die Lindenallee zwischen der Kreisstraße 5 und Schloß Myllendonk ist baumchirurgisch zu behandeln. Gemarkung: Korschenbroich Flur: 10 Flurstück: 181</li> </ul> <p><i>Unberührt von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten zum Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.10 bleibt:</i> j) <i>die Nutzung und Unterhaltung des Trainingsplatzes Neersbroich (Gem. Korschenbroich, Flur 18, Flurstück 655 tlw., ca. 1,1 ha) in derzeitiger Art und derzeitigem Umfang (Stand Dez. 2015) als Rasen-Trainingsplatz mit insektenfreundlicher Beleuchtungsanlage</i></p>	<p>Das Umbruchverbot ist zur Erhaltung der wertvollen Wiesen und Weiden mit ihrer Artenzusammensetzung erforderlich und dient der Schaffung von Lebensräumen für Wildkräuter, als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.</p> <p>Das Ausbringen von Gülle, Jauche oder Mineraldünger sowie die Anwendung von Bioziden, die Neueinsaat von Futtergräsern oder das Walzen der Flächen stehen dem Schutzzweck, der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und damit der Schaffung artenreicher Wiesenflächen entgegen.</p> <p>Die Mahd im angegebenen Zeitraum gewährleistet eine vielfältige Artenzusammensetzung im Sinne des Schutzzweckes.</p> <p>Die alte Lindenallee bestimmt in dem Bereich wesentlich das Bild der umgebenden Landschaft. Sie bedarf der Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen.</p> <p><i>Die Unberührtheitsklausel umfasst lediglich die Nutzung des Trainingsplatzes und die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes und des Erscheinungsbildes der Anlage im Zustand Dezember 2015.</i></p>
--	--	---



*Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten gem. Festsetzungs- Nr. 6.2.2, insbesondere das Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen.*

*Der Betrieb der Beleuchtungsanlage ist aus Gründen des Insektenschutzes in dem für die Insektenfauna wertvollen Waldrandbereich nur mit insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampflampen) zulässig .*

**2. Textauszug aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss Teilabschnitt III- Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -**  
(grau hinterlegt)

<b>Landschaftsschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
<b>6.2.2</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 Landschaftsgesetz</b>	
		Gemäß § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies  a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,  b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder  c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.
	In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	
	<b>Verboten ist insbesondere:</b>  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;  2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;  3. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte außerhalb von	

<b>Landschaftsschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	Hofräumen oder von dafür zugelassenen Plätzen aufzustellen oder abzustellen;	
	4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;	
	5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;	
	6. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;	
	7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;	
	8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;	
	9. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;	
	10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen;	
	11. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewässer - mit Ausnahme des Rheins - zu befahren oder zu surfen.	
	<b>Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, blei-</b>	

<b>Landschaftsschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><b>ben von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt:</b></p> <p>a) die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächengestalt;</p> <p>b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;</p> <p>c) das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;</p> <p>d) die Durchführung ordnungsgemäßer Pflege- und Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch/Ordnungsbehördengesetz). Sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;</p> <p>e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer; vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres bedürfen diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>f) die vorübergehende Verlegung von Leitungen zur Bewässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgartenbaulich genutzter Grund-</p>	

<b>Landschaftsschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>stücke;</p> <p>g) das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen;</p> <p>h) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	
	<p><b>Ausnahmen</b></p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.</p>	
		<p><b>Befreiung/ Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote für Landschaftsschutzgebiete stellen</p>

<b>Landschaftsschutzgebiete</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
		gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

### **3. Strategische Umweltprüfung zur 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -**

#### **hier: Ergebnis der Vorprüfung**

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den § 19a UVPG i. V. mit § 17 des Landschaftsgesetzes NRW zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - zu, da es sich lediglich um die Einfügung einer Unberührtheitsklausel handelt, die Bestimmungen des Landschaftsschutzes aber im Übrigen weiterhin gelten.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - erarbeitet und dargestellt worden.

Die 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.